

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den VIE-Shop

I. Allgemeines

Im VIE-Shop (vie-shop.viennaairport.com) werden verschiedene Dienstleistungen (folgend auch „Services“), hinsichtlich Dienstleistungen gemäß Punkt II durch die **Flughafen Wien Aktiengesellschaft (FWAG)** und hinsichtlich Dienstleistungen gemäß Punkt III durch FWAG im Namen und auf Rechnung der **City Air Terminal Betriebsgesellschaft mbH (CAT)**, angeboten.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz „AGB“ genannt) für den VIE-Shop sind Bestandteil des Vertrages mit dem Kunden über die jeweils im VIE-Shop bestellten Dienstleistungen.

Hinsichtlich der Lounge-Services (Punkt II.2.7.) ist zudem die [Hausordnung der Flughafen Wien Lounges](#) und hinsichtlich der Bereitstellung von Parkplätzen (Punkt II.2.9.) sowie des Easy Parking (Punkt II.2.10.) sind zudem die [Einstellbedingungen und Hausordnung](#) integrierter Vertragsbestandteil, wobei die AGB im Falle von Widersprüchen Vorrang haben.

Geschäftsbedingungen der Kunden oder Dritter finden keinesfalls Anwendung, auch wenn FWAG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

II. Vienna Airport Services

Der nachfolgende Teil der AGB „Vienna Airport Services“ gilt für die Dienstleistungen gemäß Punkt II.2.3.-2.10., welche von der FWAG im VIE-Shop angeboten werden.

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Mit der Bereitstellung der Bestellmöglichkeit von Dienstleistungen im VIE-Shop ist noch kein rechtsverbindliches Angebot der FWAG verbunden, sondern lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages gemäß diesen AGB zu unterbreiten.
- 1.2. Durch Drücken des Funktionsbuttons „zahlungspflichtig bestellen“ gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages ab.
- 1.3. Die Annahme dieses Angebotes erfolgt durch die Übermittlung einer Buchungsbestätigung durch die FWAG. Diese wird unmittelbar nach Abgabe des Angebotes elektronisch übermittelt. Dadurch ist der Vertrag wirksam zustande gekommen.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Erbringung der bestellten Dienstleistungen, welche in den Punkten II.2.3. bis II.2.10. sowie im Zuge des Buchungsprozesses im VIE-Shop näher beschrieben sind.

2.2. Die Uhrzeit (folgend auch „Leistungsbeginn“) und/oder der Tag (folgend auch „Leistungsdatum“) an welchem die jeweilige Leistung erbracht werden soll, sind vom Kunden bei Buchung des jeweiligen Services selbst zu wählen (z.B. Datum und Ein- und Ausfahrtszeit bei Parkplatzbuchungen oder Abflug- bzw. Transferdatum bei Bestellung eines Loungeaufenthalts).

2.3. **Porter Service**

Ein Service-Mitarbeiter übernimmt Ihr Gepäck (ausgenommen oversized Gepäckstücke und Gepäckstücke über 30 kg) in der vereinbarten Anzahl zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort und transportiert das Gepäck zum vereinbarten Zielort (z.B. Parkplatz).

2.4. **Premium Service Abflug**

Ihr persönlicher Betreuer wartet auf Sie zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort und begleitet Sie zum Gate des Fluges.

2.5. **Premium Service Ankunft**

Ihr persönlicher Betreuer wartet auf Sie zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort (Ankunftsgate oder Busankunft-Terminal) und begleitet Sie zum vereinbarten Ort (z.B. Taxistand).

2.6. **Premium Service Transfer**

Ihr persönlicher Betreuer wartet auf Sie zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort (Ankunftsgate oder Busankunft-Terminal) und begleitet Sie zum Gate des Weiterfluges.

2.7. **Lounge Service**

Dem Kunden wird der einmalige Loungeaufenthalt in der vereinbarten Lounge für den vereinbarten Zeitraum (z.B. drei Stunden) an dem im Zuge des Bestellprozesses ausgewählten Tag (Leistungsdatum) ermöglicht. Der Einlass zur Lounge erfolgt nach Vorlage bzw. Scannen des QR-Codes aus der Buchungsbestätigung an der Lounge-Rezeption.

Dem Kunden wird das Optionsrecht eingeräumt das Leistungsdatum auf einen beliebigen Tag, welcher innerhalb von drei Jahren ab dem Bestelldatum liegt und welcher vor oder nach dem vereinbarten Leistungsdatum liegen kann, durch faktische Inanspruchnahme der Leistung (Scannen bzw. Vorlage des QR-Codes an der Lounge-Rezeption) zu verschieben. Dadurch steht es dem Kunden frei die Leistung auch im Falle von Flugverschiebungen innerhalb von drei Jahren ab Bestelldatum in Anspruch zu nehmen.

Es gilt die [Hausordnung der Flughafen Wien Lounges](#), welche einen integrierten Bestandteil des Vertrages darstellt. Der Zutritt zur Lounge ist nur für abfliegende Passagiere (auch Transit) möglich. Nicht Vertragsgegenstand ist insbesondere die Verwahrung und der Schutz von eingebrachten Gegenständen (z.B. Wertsachen). Dies gilt auch für den Fall, dass FWAG Personal im jeweiligen Lounge-Bereich anwesend ist oder dieser Bereich durch eine Videoüberwachung erfasst wird.

Der vertragsschließende Kunde stimmt zu, dass die Dienstleistung mit schuldbefreiender Wirkung an den Inhaber des QR-Codes aus der Buchungsbestätigung erbracht werden kann. Als Kunde gemäß Punkt II.2.7. gilt im Übrigen der Inhaber des QR-Codes aus der Buchungsbestätigung.

2.8. **FastTrack Service**

Dem Kunden wird einmaliger Zugang zur FastTrack Sicherheitskontrolle an dem im Zuge des Bestellprozesses ausgewählten Tag (Leistungsdatum) gewährt. Der Zugang erfolgt durch das Einscannen des QR-Codes aus der Buchungsbestätigung beim QR-Code-Leser bei der Sicherheitskontrolle.

Dem Kunden wird das Optionsrecht eingeräumt das Leistungsdatum auf einen beliebigen Tag, welcher innerhalb von einem Jahr ab dem Bestelldatum liegt und welcher vor oder nach dem vereinbarten Leistungsdatum liegen kann, durch faktische Inanspruchnahme der Leistung (Scannen des QR-Codes) zu verschieben. Dadurch steht es dem Kunden frei die Leistung auch im Falle von Flugverschiebungen innerhalb von einem Jahr ab Bestelldatum in Anspruch zu nehmen.

Der vertragsschließende Kunde stimmt zu, dass die Dienstleistung mit schuldbefreiender Wirkung an den Inhaber des QR-Codes aus der Buchungsbestätigung erbracht werden kann. Als Kunde gemäß Punkt II.2.8. gilt im Übrigen der Inhaber des QR-Codes aus der Buchungsbestätigung.

2.9. **Online Parkplatzbuchung**

FWAG stellt dem Kunden einen KFZ-Stellplatz im gebuchten Parkbereich für die vereinbarte Einstelldauer zur vereinbarten Zeit zum bestimmungsgemäßen Gebrauch gemäß [Einstellbedingungen](#) und [Hausordnung](#) bereit.

Die **Einfahrt** in den Parkbereich wird durch das Scannen des auf der Buchungsbestätigung aufgedruckten QR-Codes beim QR-Code-Leser innerhalb der gebuchten Zeit (und aus Kulanzgründen auch zusätzlich zwei Stunden davor) ermöglicht. Der Kunde erhält nach dem Scannen des QR-Codes an der Einfahrtssäule automatisch ein Parkticket. Der Kunde ist nur zur einmaligen Einfahrt berechtigt. Sollte der Nutzer bei der Einfahrt irrtümlich ein Parkticket ziehen, ohne dass er sich mit dem QR-Code autorisiert hat, muss er den Parkbereich unverzüglich verlassen und neuerlich unter Nutzung des QR-Codes einfahren (der Parkplatz kann innerhalb von 10 Minuten ohne Bezahlung wieder verlassen werden). Für den Fall, dass der QR-Code nicht gelesen werden kann, muss der Nutzer ein Parkticket ziehen und sich beim Parken Service Point melden. Die **Ausfahrt** innerhalb der vereinbarten Einstelldauer ist nach Einführen des

Parktickets an der Ausfahrtssäule sowie anschließender Wiederentnahme und der Öffnung des Schrankens möglich.

Entfernt der Nutzer sein Fahrzeug erst nach Ablauf der in der Buchungsbestätigung vereinbarten Einstelldauer aus dem Parkbereich, wird für die über die Buchung hinausgehende Zeit ein zusätzliches Nutzungsentgelt in der Höhe des jeweils ausgehängten Parktarifs fällig. Dieses weitere Nutzungsentgelt ist vor der Ausfahrt zur Zahlung fällig. Die Zahlung kann am Kassenautomaten oder beim hierzu autorisierten Kassapersonal oder mittels Kreditkarte an der Ausfahrtssäule erfolgen. Die Ausfahrt muss innerhalb von 20 Minuten nach der Zahlung erfolgen (Toleranzzeit). Bei Überschreitung der Toleranzzeit muss für den Zeitraum ab der vorherigen Zahlung ebenso bezahlt werden, wobei wiederum eine Toleranzzeit von 20 Minuten greift.

Der vertragsschließende Kunde stimmt zu, dass die Dienstleistung mit schuldbefreiender Wirkung an den Inhaber des QR-Codes aus Buchungsbestätigung erbracht werden kann. Als Kunde gemäß Punkt II.2.9. gilt im Übrigen der Inhaber des QR-Codes aus der Buchungsbestätigung.

2.10. Easy Parking / Easy Park & Charge

Beim Service Easy Parking erbringt FWAG zusätzlich zum Bereitstellen eines KFZ-Stellplatzes (siehe Punkt II.2.9. und die dortigen Bedingungen) die folgenden Leistungen:

Die Einfahrt in den Parkbereich erfolgt nicht durch den Kunden selbst, sondern das KFZ, die KFZ-Schlüssel und das Parkticket des Kunden werden zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort (z.B. Easy Parking Container) von einem Service-Mitarbeiter gegen Vorlage der Buchungsbestätigung und nach Übergabe eines ausgefüllten und vom Kunden gezeichneten Übernahmescheins (der Kunde erhält eine Kopie des Übernahmescheins) entgegengenommen, das KFZ in den vereinbarten Parkbereich verbracht und abgestellt sowie die KFZ-Schlüssel bis zur Abholung verwahrt.

Sollte der Easy Parking Container nicht besetzt sein, kann der Kunde den Self-Check-In am Schlüsselautomaten direkt neben dem Container nutzen. Am dortigen digitalen Bildschirm kann der Kunde die Buchungsreferenz eingeben und muss sodann den weiteren Anweisungen folgen. Der Kunde erhält nach Einlagerung des Autoschlüssels und des Parktickets eine Bestätigungsmail.

Im Falle der Buchung der Leistung „Easy Park & Charge“ wird das Elektro-KFZ des Kunden, idR 24 Stunden vor dem Abholtermin, unabhängig vom Ladenstand voll aufgeladen.

Der Kunde erhält gegen Vorweis der Buchungsbestätigung und eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises die Schlüssel des KFZ sowie ein Ausfahrtsticket am Parken Service Point ausgehändigt, sofern dessen Identität mit dem Namen auf dem Übergabeschein übereinstimmt. Der Kunde hat sodann das KFZ von dem am Parken Service Point bekanntgegebenen Parkplatz vor Ende der vereinbarten Abstelldauer abzuholen und aus dem Parkbereich auszufahren.

Der vertragsschließende Kunde stimmt zu, dass die Dienstleistung mit schuldbefreiender Wirkung an den Inhaber der Buchungsbestätigung erbracht werden kann. Als Kunde gemäß Punkt II.2.10. gilt im Übrigen der Inhaber des QR-Codes aus der Buchungsbestätigung.

3. Zahlung und Entgelt

- 3.1. Das Entgelt ist mit Abschluss der Bestellung durch den Kunden (siehe Punkt II.1.2.) mittels der ausgewählten Zahlungsweise (z.B. per Kreditkarte) zur Zahlung fällig. Im Fall der Nichtannahme der Bestellung durch FWAG werden allfällige Vorauszahlungen unverzüglich rückerstattet. Die Zahlungsannahme gilt nicht als Annahme der Bestellung.

4. Stornierungsmöglichkeit / Rücktrittsrecht

4.1. Rücktritt von Dienstleistungen gemäß Punkt II. 2.3. – 2.10.

- 4.1.1. Der Kunde ist berechtigt, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertragsabschluss nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört.
- 4.1.2. Die 14-tägige Rücktrittsfrist gemäß Punkt II.4.1.1. beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses folgenden Tag gemäß Punkt II.1.3. Zur Wahrung der Frist reicht es aus, dass der Kunde vor Ablauf der Frist eine eindeutige Erklärung an FWAG übermittelt, aus der hervorgeht, dass der Kunde vom Vertrag zurücktritt. Der Kunde kann hierzu das im Anhang 1 ersichtliche Muster-Widerrufsformular gemäß Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (in der Folge kurz „FAGG“) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.
- 4.1.3. Wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt werden wir alle Zahlungen unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat der Kunde einen angemessenen Betrag an FWAG zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde uns von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.
- 4.1.4. **Ausnahmen vom Rücktrittsrecht:** Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Personenbeförderungsverträgen (Personentransport). Das Rücktrittsrecht besteht ferner nicht bei Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Vermietung von Kraftfahrzeugen sowie Lieferung von Speisen und Getränken und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden, sofern jeweils für die Vertragserfüllung durch FWAG ein bestimmter Zeitpunkt oder Zeitraum vertraglich vorgesehen ist. Das Rücktrittsrecht entfällt bei Dienstleistungen, wenn FWAG die Dienstleistung vollständig

erbracht hat, wobei in jenen Fällen, in denen der Verbraucher nach dem Vertrag zu einer Zahlung verpflichtet ist, das Rücktrittsrecht nur entfällt, wenn FWAG mit der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers mit der Vertragserfüllung begonnen hat und der Verbraucher vor Beginn der Dienstleistungserbringung bestätigt hat, zur Kenntnis genommen zu haben, dass er sein Rücktrittsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung verliert.

4.2. **Stornierung von Dienstleistungen gemäß II.2.3.-2.10.**

- 4.2.1. **Online Parkplatzbuchung und Easy Parking:** Die Stornierung einer Online Parkplatzbuchung oder des Easy Parking sowie zugleich auch einer, mehrerer oder aller in derselben Bestellung sonst enthaltenen Dienstleistungen gemäß Punkt II.2.3.-2.8. ist **bis zu 4 Stunden vor dem vereinbarten Leistungsbeginn** der zu stornierenden Parkplatzbuchung (Einfahrtszeit) bzw. des zu stornierenden Easy Parkings (Zeitpunkt der KFZ-Übergabe) möglich.
- 4.2.2. **Porter Service und Premium Service:** Ist in einer Bestellung keine Online Parkplatzbuchung und kein Easy Parking, jedoch ein Porter Service oder ein Premium Service enthalten, ist eine Stornierung des Porter Service oder des Premium Service sowie zugleich auch einer, mehrerer oder aller in dieser Bestellung sonst enthaltenen Dienstleistungen gemäß Punkt II.2.7.-2.8. **bis zu 4 Stunden vor dem vereinbarten Leistungsbeginn** des zu stornierenden Porter Services bzw. des zu stornierenden Premium Services möglich.
- 4.2.3. **Lounge Service und FastTrack Service:** Ist in einer Bestellung ein Lounge Service und/oder ein FastTrack Service und keine andere Dienstleistung gemäß Punkt II. und Punkt III. enthalten, ist eine Stornierung einer, mehrerer oder aller in dieser Bestellung enthaltenen Dienstleistungen **bis 20 Uhr am Vortag** des für die Leistungsausführung des frühesten zu stornierenden Services vereinbarten Tages (Leistungsdatum) möglich.
- 4.2.4. **Eine Stornierung von Dienstleistungen, deren vereinbarter Leistungsbeginn vor dem Zeitpunkt der Stornierung liegt, ist nicht möglich.**
- 4.2.5. Bei einer Stornierung werden dem Kunden 100 % der ursprünglich bezahlten Summe rückerstattet.
- 4.2.6. Der Kunde kann die Buchung stornieren, indem er fristgerecht die elektronische Stornofunktion der Buchungsplattform mittels des in der Buchungsbestätigung ersichtlichen Hyperlinks verwendet.
- 4.2.7. Für die Rückerstattung der vom Kunden geleisteten Zahlung aufgrund einer Stornierung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das vom Kunden bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde.

III. Tickets Vienna Airport City Train

Der nachfolgende Teil der AGB „Tickets Vienna Airport City Train“ gilt für den Verkauf von Tickets für die Nutzung des Vienna Airport City Train.

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Die Tickets für die Nutzung des Vienna Airport City Train werden von der FWAG im Namen und auf Rechnung der City Air Terminal Betriebsgesellschaft mbH angeboten und verkauft. Ihr Vertragspartner hinsichtlich der CAT-Tickets ist somit CAT.
- 1.2. Mit der Bereitstellung der Buchungsmöglichkeit von Tickets für die Nutzung des Vienna Airport City Train im VIE-Webshop ist noch kein rechtsverbindliches Angebot der FWAG oder CAT verbunden, sondern lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages gemäß diesen AGB zu unterbreiten.
- 1.3. Durch Drücken des Funktionsbuttons „zahlungspflichtig bestellen“ gibt der Kunde ein verbindliches und unwiderrufliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages ab.
- 1.4. Die Annahme dieses Angebotes erfolgt durch die Übermittlung einer Buchungsbestätigung durch die FWAG. Diese wird unmittelbar nach Abgabe des Angebotes elektronisch übermittelt. Dadurch ist der Vertrag wirksam zustande gekommen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand des Vertrages ist der entgeltliche Erwerb von namensgebundenen Tickets zur Nutzung des City Airport Trains innerhalb von sechs Monaten ab Rechnungsdatum.

3. Zahlung und Entgelt

- 3.1. Das Entgelt ist mit Abschluss der Bestellung durch den Kunden (siehe Punkt III.1.2.) mittels der ausgewählten Zahlungsweise (z.B. per Kreditkarte) zur Zahlung fällig. Im Fall der Nichtannahme der Bestellung durch FWAG werden allfällige Vorauszahlungen unverzüglich rückerstattet. Die Zahlungsannahme gilt nicht als Annahme der Bestellung.

4. Stornierungsmöglichkeit / Rücktrittsrecht

- 4.1. Eine kostenlose Stornierung von Tickets ist innerhalb von sechs Monaten ab Rechnungsdatum möglich.
- 4.2. Ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht bei Personenbeförderungsverträgen nicht (siehe § 1 Abs 3 FAGG).

IV. Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand; anzuwendendes Recht

- 1.1. Erfüllungsort ist Wien. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird, ausgenommen bei Verbraucherverträgen, das sachlich zuständige Gericht für 1010 Wien (Innere Stadt), Österreich, vereinbart.
- 1.2. Auf sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den AGB und auf deren Grundlage abgeschlossenen Verträge ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts und der ROM-I-Verordnung anwendbar. Dies gilt bei Verbraucherverträgen nur soweit, als dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz nicht entzogen wird.

2. Schriftform

- 2.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

3. Salvatorische Klausel

- 3.1. Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln der AGB und auf deren Grundlage abgeschlossene Verträge wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine solche ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der Unwirksamen und der Intention der Parteien möglichst nahekommt, dasselbe gilt im Falle einer Lücke.

4. Haftung und Verzug

- 4.1. FWAG sowie CAT haften, ausgenommen Personenschäden, nicht für leichte Fahrlässigkeit und mittelbare Schäden.
- 4.2. Sämtliche Ansprüche aufgrund von Pflichtverletzungen der FWAG oder CAT sind vom Kunden unverzüglich, längstens binnen zwei Wochen nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, gegenüber FWAG bzw. CAT samt Begründung mitzuteilen. Unterlässt der Kunde eine fristgerechte Mitteilung, so kann der Kunde seine Ansprüche nicht mehr geltend machen. Sämtliche Ansprüche des Kunden verjähren innerhalb von sechs Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Die Haftung von FWAG sowie CAT ist, ausgenommen Personenschäden, im Falle grober Fahrlässigkeit auf 10.000 Euro pro Schadensfall beschränkt. Die Anwendung des § 1298 ABGB, die Irrtumsanfechtung sowie Gewährleistungsansprüche werden ausgeschlossen.
- 4.3. Der Punkt 4.2 gilt nicht bei Verbraucherverträgen, somit wenn der Vertragsabschluss nicht zum Betrieb des Unternehmens des Kunden gehört.
- 4.4. Im Falle einer Leistungsverhinderung durch höhere Gewalt werden die Leistungspflichten von FWAG für die Dauer der Verhinderung ausgesetzt, ohne dass

Verzugsfolgen eintreten. Gewährleistungsansprüche und sonstige verschuldensunabhängige Ansprüche (z.B. Ansprüche aus der Gefährdungshaftung) gegenüber FWAG wegen Leistungsmängeln sowie Leistungsverzug auf Grund höherer Gewalt sind ausgeschlossen. Höhere Gewalt liegt vor, wenn seitens FWAG unverschuldete sowie unvorhersehbare und unabwendbare Umstände, wie insbesondere Naturereignisse von besonderer Intensität, Krieg, Aufruhr, Streik, Terrorismus oder neuartige behördliche Auflagen, zu einem Leistungsverzug oder zu einem Leistungsmangel geführt haben.

- 4.5. Im Falle des Zahlungsverzuges durch den Nutzer, gilt die Verrechnung von 12 % Verzugszinsen p.a. zuzüglich damit verbundener Kosten iSd. § 1333 Abs. 2 ABGB (insbesondere Mahn-, Auskunfts- und Anwaltskosten) als vereinbart. Bei Verbraucherverträgen betragen die Verzugszinsen 9 % p.a.

5. Datenschutz

- 5.1. Der FWAG und der CAT ist der Datenschutz ein wichtiges Anliegen. Alle Verarbeitungen personenbezogener Daten erfolgen im Einklang mit Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG). Nähere Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter:
<https://www.viennaairport.com/datenschutz>
bzw. <https://www.cityairporttrain.com/de/rechtliches>

V. Anhang 1

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

–

An die Flughafen Wien Aktiengesellschaft
Postfach 1
1300 Wien-Flughafen
kommunikation@viennaairport.com

–

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

–

Bestellt am (*/erhalten am (*)

–

Name des/der Verbraucher(s)

–

Anschrift des/der Verbraucher(s)

–

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

–

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.